



Gemeinde Sils i.D.

Steuergesetz

(bereinigte Version neu)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Gegenstand
Art.	2	Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art.	3	Steuerfuss
------	---	------------

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art.	4	Steuersatz
------	---	------------

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art.	5	Steuersatz
------	---	------------

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art.	6	Steuersatz
------	---	------------

5. HUNDESTEUER

Art.	7	Steuerobjekt
Art.	8	Steuersubjekt
Art.	9	Steuerbefreiung
Art.	10	Steuerberechnung

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art.	11	Gemeindevorstand
Art.	12	Gemeindesteueramt
Art.	13	Weitere Behörden

2. BEZUG

Art.	14	Fälligkeit
Art.	15	Zahlungsfrist
Art.	16	Steuererlass

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art.	17	Entschädigung
------	----	---------------

IV. Schlussbestimmungen

Art.	18	Inkrafttreten
------	----	---------------

Steuergesetz der Gemeinde Sils i.D.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Sils i.D. erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Grundstückgewinnsteuer
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
- d) eine Handänderungssteuer
- e) eine Liegenschaftensteuer
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

² Die Gemeinde Sils i.D. erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Sils i.D. folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit das vorliegende Steuergesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

¹ Die Handänderungssteuer beträgt maximal 2%

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Handänderungssteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 ‰.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Liegenschaftensteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Steuersatz

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen und grosselterlichen Stamm 5%
- b) für die übrigen Begünstigten 15%

5. HUNDESTEUER

Art. 7

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosen hunde

Über die Dauer der Befreiung sowie über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 10

Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00, für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 180.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Steuerallianz Domleschg veranlagt.

² Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz Domleschg gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 14

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet ausschliesslich der Gemeindevorstand.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Gemeinde Sils i.D. wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% der bezogenen Steuern entschädigt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 20 August 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle früheren und die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2013 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

⁴ Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2014 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

⁵ Die Teilrevision des Steuergesetzes – genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 – tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Mario Kunz

Gianin Müller